

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ferienzauber Essen)

1. Vertragsparteien

Die Freizeit wird organisiert durch den Ferienzauber Essen (nachfolgend Veranstalter). Dieser ist Vertragspartner auf Anbieterseite. Der Anbieter stellt Ansprechpartner, die die Koordination zwischen Veranstalter und Vertragspartnern sicherstellen. Aussagen von anderen als diesen Ansprechpartnern sind nicht bindend. Vertragspartner auf der Kundenseite ist bei minderjährigen Teilnehmern einer Freizeit der Erziehungsberechtigte, der die Anmeldung unterschreibt.

2. Vertragsschluss

Für den Abschluss des Vertrages ist der fristgemäße Zugang des vom Vertragspartner unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter, sowie der fristgemäße Eingang des Teilnahmebeitrages auf dem Konto des Veranstalters, als auch der Zugang der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter notwendig.

2a. Anmeldung

Die Anmeldung für eine Freizeit (nachfolgend: Veranstaltung) des Veranstalters ist ein verbindliches Angebot. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular des Veranstalters innerhalb der im Anmeldeformular genannten Frist erfolgen. Hierfür ausschlaggebend ist der Poststempel. Das Anmeldeformular ist bei minderjährigen Teilnehmern von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

2b. Teilnahmebeitrag

Die Zahlung des Teilnahmebeitrages ist bis zu dem Termin, der auf dem Anmeldeformular angegeben ist, erforderlich. Ausschlaggebend hierfür ist das Eingangsdatum auf dem Konto des Veranstalters. Sind Teilbeträge mit unterschiedlichen Terminen angegeben, müssen die Zahlungen entsprechend zu diesen Terminen erfolgen. Die Höhe des Teilnahmebeitrages und die Kontodaten des Veranstalters ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Preis für die Veranstaltung zu ändern, insbesondere falls auf ihn unerwartete höhere Kosten zukommen. Den Grund und die Kalkulation der Erhöhung hat der Veranstalter dem Vertragspartner offenzulegen.

2c. Teilnahmebestätigung

Der Vertrag über die Teilnahme kommt nach Eingang von Anmeldeformular und Teilnahmebeitrag erst mit einer schriftlichen Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter zustande. Für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausschlaggebend ist der Poststempel/Sendedatum der Email auf der Teilnahmebestätigung. Gehen Anmeldeformular oder Teilnahmebeitrag beim Veranstalter nicht pünktlich ein, besteht keine Teilnahmeberechtigung, es sei denn, der Veranstalter bestätigt ausdrücklich schriftlich gleichwohl die Teilnahme. Auch bei rechtzeitiger Anmeldung und Einzahlung des Teilnahmebeitrags besteht auf Seiten des Veranstalters keine Verpflichtung eine Teilnahmebestätigung zu versenden und damit dem Teilnehmer die Möglichkeit zur Teilnahme an der Freizeit einzuräumen. Dies gilt insbesondere in Fällen, bei denen die minimale Teilnehmerzahl nicht erreicht wird bzw. die maximale Teilnehmerzahl überschritten ist. In einem solchen Fall ist ein bereits entrichteter Teilnahmebeitrag seitens des Vereins zeitnah zurück zu erstatten. Daneben besteht seitens des Veranstalters das Angebot, bei Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl, die deshalb abgelehnten Teilnehmer in eine Warteliste aufzunehmen und bei kurzfristiger Absage von Teilnehmern eine erneute Möglichkeit zur Teilnahme an der Veranstaltung unter den oben unter 2a/b genannten Bedingungen zu geben.

3. Vertragliche Leistungspflichten

3a. Leistungsumfang und Nebenabsprachen

Der Umfang der dem Vertragspartner geschuldeten vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Anmeldeformular des Veranstalters sowie eventuellen weiteren Angaben in der Teilnahmebestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des Veranstalters.

3b. Leistungsänderung

Änderungen des Leistungsumfangs der Veranstaltung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Charakter der gebuchten Veranstaltung nicht wesentlich verändern. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen, die nicht geringfügig sind, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3c. Anreise

Die Anreise haben die Teilnehmer und der Vertragspartner auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Diese ist nicht vom Leistungsangebot umfasst.

3d. Mitwirkungspflichten von Teilnehmer und Vertragspartner sowie Ausschlussrecht

Die Teilnehmer haben sich in die Organisation der Veranstaltung einzufügen und dabei den Charakter einer Gruppenveranstaltung zu berücksichtigen. Dazu gehört das Einfügen in die Gemeinschaft, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Den Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten, sofern diese nicht rechtswidrig oder geeignet sind, Schaden herbeizuführen. Der Hausordnung der Jugendherberge bzw. anderen Unterkunft ist ebenfalls Folge zu leisten. Mängel oder Störungen sind den Betreuern vor Ort sofort mitzuteilen. Bei minderjährigen Teilnehmern verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, während der Veranstaltung für den Veranstalter erreichbar zu sein; dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Erziehungsberechtigten zeitgleich im Urlaub befinden. Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Veranstaltung einfügt und die Anweisungen der Betreuer befolgt. Insbesondere gilt für alle Teilnehmer der Veranstaltung (auch für volljährige Personen) ein Rauchverbot sowie das Verbot des Konsums von Alkohol und anderen Drogen. Sollte der Teilnehmer dagegen verstoßen, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer nach einer ersten förmlichen Abmahnung ohne Erstattung des Teilnahmebeitrags von der Veranstaltung auszuschließen. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten von der Abmahnung unverzüglich zu informieren. Die Beurteilung, wann ein Verhalten untragbar ist, obliegt dem Veranstalter nach billigem Ermessen. Bei groben Verstößen (insbesondere Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogendelikte, mutwilliger Sachbeschädigung etc.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung ohne vorherige Abmahnung erfolgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers und des Vertragspartners. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe nach Ermessen des Veranstalters unzumutbar beeinträchtigt. Sofern der Teilnehmer noch minderjährig ist, werden die Erziehungsberechtigten informiert, die verpflichtet sind, zeitnah eine geeignete Heimreise des Teilnehmers zu organisieren. Der Veranstalter wird die Erziehungsberechtigten nach Kräften dabei unterstützen, soweit ihm dies möglich ist.

4. Rücktritt

Grundsätzlich ist der Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn durch beide Vertragsparteien bis zu 14 Tage nach Versenden der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter möglich.

4a. Form und Frist

Ausschlaggebend für den Beginn des Fristlaufs ist der Poststempel auf der Teilnahmebestätigung. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Vertragspartei zu erklären. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts ist der Poststempel auf der Rücktrittserklärung.

4b. Durch den Veranstalter

Unabhängig von oben genannter Frist kann der Veranstalter bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn insbesondere dann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- der Vertragspartner die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält
- die Durchführung der Veranstaltung durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird
- dem Veranstalter noch vor der Veranstaltung der Veranstaltungsort gekündigt wird und nicht rechtzeitig Ersatz beschafft werden kann
- es dem Veranstalter nicht möglich ist, die benötigte Anzahl an Freizeitbetreuern zu stellen.

4c. Durch den Vertragspartner

Unabhängig von oben genannter Frist kann der Vertragspartner bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Ersatzteilnehmer benennen (insbesondere bei Krankheit des Teilnehmers oder ähnlichen Hinderungsgründen). Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person der Reisenden widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen oder wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen der Veranstaltung nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Bei einem solchen Widerspruch durch den Veranstalter kann der Vertragspartner den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Veranstalter ist dann jedoch berechtigt, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Vertragsverhältnisses noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung vom Vertragspartner zu verlangen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10% ist der Teilnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies ist ebenfalls unabhängig von oben genannter Frist bis zu zwei Wochen nach Versenden der Mitteilung über die Preiserhöhung durch den Veranstalter, spätestens jedoch bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn möglich. Ausschlaggebend für den Beginn des Fristlaufs ist der Poststempel auf der Mitteilung über die Preiserhöhung.

4d. Rückzahlungsanspruch und Gebühr

Erklärt der Vertragspartner fristgemäß den Rücktritt, hat der Veranstalter diesem den bereits gezahlten Teilnahmebeitrag zurück zu erstatten (beachte den Entschädigungsanspruch des Veranstalters, vgl. oben unter 4c). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Veranstalter vom Vertrag fristgemäß zurücktritt. Ein Rückzahlungsanspruch in voller Höhe besteht jedoch nicht, wenn der Teilnahmebeitrag durch den Veranstalter bereits zum Zweck der Durchführung der Veranstaltung (insbesondere Anmietung der Unterkunft, Verpflegung, Materialien etc.) verwendet wurde. Dann besteht ein anteiliger Rückzahlungsanspruch der Vertragspartner nur insoweit, als dieser Teilnahmebeitrag noch beim Veranstalter vorhanden ist. Nimmt ein Teilnehmer an der Veranstaltung im Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung trotz Anmeldung nicht teil und ist der Vertragspartner auch vorher nicht fristgemäß zurückgetreten, dann besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages. Auch dann nicht, wenn die Teilnahme ohne Verschulden des Teilnehmers oder des Vertragspartners entfällt, insbesondere bei Erkrankung oder höherer Gewalt. Diese Regelung ist erforderlich, weil kostendeckend kalkuliert wird, also ohne Profit, wobei die anfallenden Kosten gleichmäßig auf alle Kinder umgelegt werden. Durch einen solchen Ausfall eines Teilnehmers würde somit eine Kalkulationslücke entstehen, welche aufgrund dem Prinzip der verbindlichen gesetzlichen Vorgaben zur Gemeinnützigkeit nicht durch vorhergehende Rücklagen des Veranstalters ausgeglichen werden könnte.

5. Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Geschäftspartner und Betreuer, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Der Teilnehmer und der Vertragspartner haften für von ihnen selbst verursachte Schäden in voller Höhe, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Veranstalters oder von ihm beauftragten Personen vorliegt.

5a. Haftungsbeschränkung

Eine etwaige Haftung des Veranstalters wird beschränkt auf das vorhandene Vermögen des Veranstalters. Kommt ein Teilnehmer materiell oder immateriell bei einer Veranstaltung zu Schaden, so haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (insbesondere Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen etc.).

5b. Haftungsausschluss

Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des

Teilnehmers auf der Veranstaltung. Es wird vom Veranstalter für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz übernommen. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

5c. Transport der Teilnehmer

Wenn ein Transport im KFZ vom Bahnhof Blankenheim zur Jugendherberge erfolgt, erfolgt dieser auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Er geschieht nur auf Wunsch des Teilnehmers und dieser verzichtet ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche – gleich welcher Art – aus Schadensfällen, Verletzungen oder Folgeschädigungen, die bspw. infolge eines Unfalls eintreten könnten, es sei denn, BetreuerInnen oder der Veranstalter handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Auch für Sachschäden wird eine Haftung vonseiten der BetreuerInnen und des Veranstalters ausgeschlossen. Die TeilnehmerInnen verpflichten sich, ein dem Straßenverkehr angemessenes Verhalten an den Tag zu legen.

6. Einwilligung in Bild-, Video- und Tonaufnahmen

Der Vertragspartner willigt mit dem Versenden des Anmeldeformulars darin ein, dass während der Veranstaltung entstandene Personenfotos zu nicht kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden dürfen. Dies jedoch nur im Rahmen auf digitale Medien, Printmedien, Homepage „Ferienzauber Essen“, für die Verbreitung der Teilnehmer und Vertragspartner untereinander. Auf schriftlichen Antrag unterbleibt eine Veröffentlichung der Bildaufnahmen. Der Veranstalter ist nach § 23 KUG Abs. 1 Nr. 3 dazu berechtigt, Fotos ohne Einwilligung zu veröffentlichen, bei denen die Veranstaltung als solche und nicht die teilnehmenden Personen im Vordergrund stehen.

7. Allgemeines

7a. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Essen.

7b. Salvatorische Klausel

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

7c. Kenntnisnahme

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den Vertragspartner bestätigt dieser gleichzeitig, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen von ihm zur Kenntnis genommen wurden und akzeptiert